

BL_GERICHTE 400 14 123 vom 21. Oktober 2014

BL Gerichte, 2014-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_14_123

FR: BL_GERICHTE 400 14 123 du 21 octobre 2014

IT: BL_GERICHTE 400 14 123 del 21 ottobre 2014

Regeste

Obligationenrecht allg./ Forderung

Erwägungen

E. 1

Gegen erstinstanzliche Endentscheide kann gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO Berufung erhoben werden, wobei gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Berufung nur zulässig ist, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt. Die Berufung ist schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Im vorliegenden Fall ist der Streitwert erreicht. Der Beklagten wurde am 28.04.2014 der begründete Entscheid des Zivilkreisgerichtspräsidenten Basel-Landschaft Ost vom 14.04.2014 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist ist durch die Berufung vom 28.05.2014 eingehalten. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. c EG ZPO ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, fallen, sachlich zuständig. Auf die Berufung ist daher einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden im Berufungsverfahren vor der Rechtsmittelinstanz neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Der Sachverhaltsvortrag der Berufungsklägerin bezüglich des Zustandekommens des Vertrags, insbesondere dass die Berufungsklägerin die Offerte in ihrer Funktion als Verwaltung und Vertreterin der C. AG und somit im Namen der C. AG unterzeichnet habe (vgl. Berufungsbegründung S. 3 und 4) und bezüglich der Versendung diverser Rechnungen durch die Berufungsbeklagte über die Berufungsklägerin an die C. AG in den Monaten nach dem Treffen vom 07.03.2012 (vgl. Berufungsbegründung S. 4 unten) ist neu und daher unzulässig. Gleiches gilt auch für die neuen Beweisanträge auf Befragung von E. und F. als Zeugen (vgl. Berufungsbegründung S. 4). Beides hätte bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht werden können. Folglich sind diese neuen Behauptungen und Beweisanträge der Berufungsklägerin nicht zu berücksichtigen.

E. 3

Wenn jemand, der zur Vertretung eines andern ermächtigt ist, in dessen Namen einen Vertrag abschliesst, so wird gemäss Art. 32 Abs. 1 OR der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet. Hat der Vertreter beim Vertragsabschluss sich nicht als solcher zu erkennen gegeben, so wird der Vertretene gemäss Art. 32 Abs. 2 OR nur dann

unmittelbar berechtigt oder verpflichtet, wenn der andere aus den Umständen auf das Vertretungsverhältnis schliessen musste, oder wenn es ihm gleichgültig war, mit wem er den Vertrag schliesse. Die direkte Vertretungswirkung tritt ein, wenn der Vertreter Vertretungsmacht hat und einem Dritten beim Abschluss des Rechtsgeschäftes ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, dass die Wirkungen des Geschäftes beim Vertretenen entstehen sollen. Vertretungsmacht ist stets Voraussetzung für ein Handeln mit Wirkung für Dritte; fehlt sie, tritt diese Wirkung allenfalls dank Gutgläubensschutz oder durch Genehmigung gemäss Art. 38 OR ein (BSK OR I-Watter/Schneller, Art. 32 N 12, 14; CHK-Kut, Art. 32 OR N 19 f.). Eine Vertretungswirkung tritt nur dann ein, wenn der Vertreter zu erkennen gibt, dass ein Vertretungsgeschäft und kein Eigengeschäft abgeschlossen werden soll. Gewisse Umstände sind Indizien für Eigen- oder Vertretungsgeschäfte. Beim Architekten etwa besteht eine Vermutung, dass er für einen anderen handelt. Ferner erfolgt eine Kündigung durch eine Hausverwaltungsfirma vermutungsweise namens des Hauseigentümers (BSK OR I-Watter/Schneller, Art. 32 N 17). Ob ein Handeln im eigenen Namen vorliegt, beurteilt sich aufgrund des nach dem Vertrauensprinzip ausgelegten Verhaltens des Vertreters. Das Wissen des Dritten um die Strohmanneigenschaft des Vertreters ändert an der so gefundenen Qualifikation nichts. Generell gilt eine Vermutung für Eigengeschäfte. Handelt der Vertreter auf Rechnung des Vertretenen, ohne auf ein allfälliges Vertretungsverhältnis hinzuweisen, ohne dass ein solches aus den Umständen hervorgeht und ohne dass es dem Dritten gleichgültig ist, mit wem er einen Vertrag schliesst, so treten die Rechtswirkungen des indirekt handelnden Vertreters unmittelbar bei ihm selbst ein. Bei einer Klage des Dritten gegen den Vertreter hat Letzterer zu beweisen, dass er ein bestimmtes Geschäft nicht für sich selber, sondern für einen Dritten abgeschlossen hat, ist doch „von der allgemeinen Vermutung auszugehen, dass ein Geschäft in eigenem Namen vorgenommen wurde“. Eine solche Beweislastverteilung ist umso mehr gerechtfertigt, wenn der mutmassliche Vertreter bei Vertragsabschluss nicht aufdeckt, dass er nicht in eigenem Namen sondern in jenem eines Vertretenen kontrahiert und angibt, dass sein Vertreterwille aus den Umständen erkennbar gewesen sein soll (BSK OR I-Watter/Schneller, Art. 32 N 30, 31 und 34 mit weiteren Hinweisen, insbes. BGer 4C.154/2004 E. 2.2.2). Handelt der Vertreter subjektiv in fremdem Namen, aber objektiv gemäss Vertrauensprinzip in eigenem Namen, kommt der Vertrag mit dem Vertreter zustande. Doch kann dieser den Vertrag wegen wesentlichen Erklärungsirrtums anfechten (CHK-Kut, Art. 32 OR N 23). Das Angebot Nr. 5175557 der Klägerin vom 12.01.2012 wurde von der Beklagten mit den Worten „bon pour accord“ unterzeichnet, womit die Beklagte diese Offerte genehmigte (vgl. Beilage 5 zur Eingabe der Klägerin vom 06.01.2014 an die Vorinstanz sowie die entsprechende deutsche Übersetzung). Dass sie in fremdem Namen handle, hat die Beklagte dabei nicht vermerkt. Ferner führte die Architektin im Email vom 06.02.2012, welchem die Genehmigung der Offerte beilag, aus, sie übersende der Klägerin ihr persönliches, vom Bauherrn genehmigtes Angebot Nr. 5175557 (vgl. Beilage 7 zur Eingabe der Klägerin vom 06.01.2014 an die Vorinstanz sowie die entsprechende deutsche Übersetzung). Aufgrund der aktenkundigen Beweismittel hat die Beklagte die besagte Offerte in eigenem Namen unterzeichnet. Für die Behauptung der Beklagten, dass die Klägerin seit Beginn der Vertragsverhandlungen darüber informiert gewesen sei, dass die Beklagte die Offerte lediglich als Stellvertreterin der Eigentümerin genehmigt habe, liegen keine Beweise vor. Dass sich die Beklagte zuvor geweigert habe, einen Vertrag mit den Architekten zu schliessen und einen direkten Kontakt zur Eigentümerin der Liegenschaft oder deren Verwaltung gewünscht habe, ist eine

neue und damit nicht zu hörende Tatsachenbehauptung der Beklagten (vgl. E. 2 hievor). Die Rüge, die Vorinstanz habe diesbezüglich den Sachverhalt falsch festgestellt, geht somit fehl. Der Name der Beklagten „B. SA“ lässt einzig auf eine Tätigkeit der Beklagten im Immobiliensektor schliessen, aber nicht auf eine Tätigkeit als klassische Immobilienverwaltung. Ob eine Immobilienverwaltung per Definition grundsätzlich nicht in eigenem Namen handle, ist daher ohne Belang. Die Auswechslung von Heizkessелеlementen ist nach den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz ohnehin keine charakteristische Tätigkeit einer Liegenschaftsverwaltung, aus der auf ein Fremdgeschäft geschlossen werden müsste (vgl. BGer 4A_317/2010 E. 3.2.3). Auch der Handelsregistereintrag über die Beklagte deutet nicht auf eine hauptsächliche oder überwiegende Tätigkeit der Beklagten als Immobilienverwaltung hin, sondern umfasst sämtliche Möglichkeiten einer Tätigkeit im Immobiliensektor (vgl. Beilage 4 zur Eingabe der Klägerin vom 06.01.2014 an die Vorinstanz). Die Architektin teilte der Klägerin bei Rücksendung der unterschriebenen Offerte explizit mit, in der Beilage finde sie die vom Bauherrn genehmigte Offerte. Ferner wurde im Email-Kontakt zwischen der Architektin, der Klägerin und der Beklagten vom 08.02.2012 die B. SA als Rechnungsadresse erwähnt (vgl. Beilage 4 zur Eingabe der Beklagten vom 21.04.2014 an die Vorinstanz sowie die entsprechende deutsche Übersetzung), ohne dass die Beklagte dem widersprochen hätte. Deshalb lagen keinerlei Umstände vor, aufgrund derer die Klägerin darauf schliessen musste, dass die Beklagte mir ihr nicht ein Eigen- sondern ein Fremdgeschäft abschloss. Selbst wenn die Klägerin einen Kontakt mit der Eigentümerin oder der Verwaltung verlangt haben sollte, so hätte sie aus der im eigenen Namen erfolgten Unterzeichnung der Offerte durch die Beklagte mangels darauf hindeutender Umstände nicht auf ein Fremdgeschäft schliessen müssen, hätte doch die B. SA genauso gut die Eigentümerin der fraglichen Liegenschaft sein können. Die Sitzung vom 07.03.2012, an welcher u.a. Vertreter der Parteien, der Liegenschaftseigentümerin, der Mieterin und des Architekturbüros teilnahmen, fand erst nach dem Vertragsschluss statt. Deshalb können aus dem von der Architektin erstellten Sitzungsprotokoll und der dortigen Funktionsbezeichnung der anwesenden Vertreter (vgl. Beilage 16 zur Eingabe der Beklagten vom 22.01.2014 an die Vorinstanz sowie die entsprechende deutsche Übersetzung) keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, was die Beklagte bei Vertragsschluss aufgrund der Umstände hätte wissen können und müssen. Die Behauptung der Beklagten, die Klägerin habe von Anfang an sämtliche Rechnungen an die Eigentümerin C. AG gerichtet, auch wenn sie ihr diese zunächst über die Beklagte habe zukommen lassen, lässt sich mit den Beilagen 17a bis 19b zur Eingabe der Beklagten vom 21.01.2014 an die Vorinstanz nicht nachweisen. Die meisten der eingereichten Rechnungen enthalten den Vermerk „nouvelle impression“ und entsprechen somit nicht der Originalversion der Rechnungen der Klägerin. Hingegen waren diejenigen Rechnungen der Klägerin, welche den erwähnten Vermerk nicht enthalten, an die B. SA und nicht an die C. AG adressiert (vgl. Beilagen 18b und 19b zur Eingabe der Beklagten vom 21.01.2014 an die Vorinstanz). Die Vorinstanz ging deshalb zu Recht von der im Übrigen vor 1. Instanz unbestrittenen Sachverhaltsdarstellung der Klägerin (vgl. Protokoll der Gerichtsverhandlung vom 14.04.2014 vor der Vorinstanz) aus, wonach sämtliche Rechnungen zuerst an die Beklagte adressiert und erst nach dem Hinweis der Beklagten in deren Schreiben vom 19.06.2012 (vgl. Beilage 22 zur Eingabe der Beklagten vom 21.01.2014 an die Vorinstanz sowie die entsprechende deutsche Übersetzung) auf die C. AG umgeschrieben wurden. Somit lassen sich auch aus der von der Klägerin gewählten Rechnungsadressatin keinerlei Rückschlüsse darauf ziehen, was die Beklagte bei

Vertragsschluss aufgrund der Umstände hätte wissen können und müssen. Ferner widerspricht das eigene Verhalten der Beklagten ihrer behaupteten Sachverhaltsdarstellung: Nachdem die Klägerin die offerierten Arbeiten am 14.02.2012 ausgeführt hatte, forderte die Beklagte ohne Hinweis darauf, dass sie nicht in eigenem Namen handle, per Einschreiben die Klägerin zur Leckbehebung auf (vgl. Beilage 7 zur Eingabe der Beklagten vom 21.04.2014 an die Vorinstanz sowie die entsprechende deutsche Übersetzung). Erst nach Erhalt der 3. Mahnung der Klägerin sah sich die Beklagte veranlasst, mit Schreiben vom 19.06.2012 darauf hinzuweisen, dass sie nicht Eigentümerin des fraglichen Gebäudes sei und dass die Rechnungen an die C. AG zu richten seien (vgl. Beilagen 21 und 22 zur Eingabe der Beklagten vom 21.04.2014 an die Vorinstanz sowie die entsprechende deutsche Übersetzung). Die Vorinstanz hat zu Recht angeführt, dass dieser Umstand dafür spricht, dass die Beklagte nicht als Vertreterin aufgetreten ist. Der Umstand, dass die Klägerin zunächst Inkassomassnahmen gegen die C. AG samt Betreibungsbegehren und Schlichtungsgesuch einleitete, ereignete sich erst im Anschluss an das Schreiben der Beklagten vom 19.06.2012 und überdies lange Zeit nach dem Zustandekommen des Vertrags. Folglich geht es entgegen der Ansicht der Beklagten nicht an, daraus zu schliessen, die Klägerin habe gewusst oder davon ausgehen müssen, dass die Beklagte lediglich als Stellvertreterin der Liegenschaftseigentümerin aufgetreten sei. Selbst wenn entgegen der Ansicht des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, davon ausgegangen würde, die Beklagte habe den Nachweis eines Fremdgeschäfts erbracht, so hat es die Beklagte unterlassen, vor 1. Instanz zu behaupten und zu beweisen, dass sie überhaupt bevollmächtigt war, im Namen der Liegenschaftseigentümerin den Vertrag zu unterzeichnen. Mangels Vertretungsmacht der Beklagten kann folglich keine Rechtswirkung für die Liegenschaftseigentümerin eingetreten sein, sondern der Vertrag ist mit der Beklagten selbst zustande gekommen. Somit hat die Vorinstanz die Passivlegitimation zu Recht bejaht. Die Rüge der Verletzung von Bundesrecht erweist sich mithin als unzutreffend.

E. 4

Laut Art. 17 Abs. 1 ZPO können die Parteien, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren. Die Vereinbarung muss gemäss Art. 17 Abs. 2 ZPO schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht. Einfache Schriftlichkeit genügt in jedem Fall. Die Vereinbarung muss nicht in ein und demselben Dokument enthalten sein (Sutter-Somm/Hedinger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 17 N 17). Bei einer Gerichtsstandsvereinbarung handelt es sich um einen Vertrag des Prozessrechts. Dieser ist wie alle Verträge nach Massgabe des Vertrauensprinzips zu beurteilen. Ob ein gültiger Verzicht auf den Wohnsitzrichter vorliegt, hängt davon ab, ob der Vertragspartner des Verzichtenden in guten Treuen annehmen durfte, sein Kontrahent habe mit dem Akzept zum Vertrag auch der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt. Da die in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Gerichtsstandsklausel in der Regel eine geschäftsfremde und damit ungewöhnliche Bestimmung darstellt und zudem ein verfassungsmässiges Recht beschränkt, ist diese Annahme nur dann gerechtfertigt, wenn davon ausgegangen werden kann, der Verzichtende habe von der Gerichtsstandsklausel tatsächlich Kenntnis genommen und ihre Bedeutung richtig erkannt. Eine tatsächliche Kenntnisnahme darf angenommen werden, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragsofferte beigelegt waren oder wenn aus früheren Geschäftsbeziehungen deren

Anwendbarkeit und Inhalt bekannt waren. Namentlich von einem geschäftserfahrenen und rechtskundigen Vertragspartner kann diesfalls erwartet werden, dass er die Gerichtsstandsklausel beachtet und versteht, ferner, dass er sie ausdrücklich ablehnt, wenn er mit dem Verzicht auf den Wohnsitzrichter nicht einverstanden ist. Der Nachweis besonderer geschäftlicher oder juristischer Kenntnisse ist dabei freilich nicht vorausgesetzt. Ist die Klausel klar und eindeutig, genügt nach dem Vertrauensprinzip auch die Erfahrung eines durchschnittlich gebildeten Vertragspartners (BGer 4A_247/2013 E. 2.1.2 mit weiteren Hinweisen). Dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Offerte beigelegt sind, wurde nie bestritten. In Ziff. 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen befindet sich klar formuliert und für den durchschnittlich gebildeten Vertragspartner verständlich die Klausel „Gerichtsstand ist Liestal“. Da die Beklagte die Offerte in eigenem Namen abgeschlossen hat (vgl. E. 3 hievore), ist sie auch an die besagte Gerichtsstandsklausel gebunden. Die Vorinstanz hat die örtliche Zuständigkeit deshalb zu Recht bejaht.

E. 5

(...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.